

ACTA UNIVERSITATIS SZEGEDIENSIS
DE ATTILA JÓZSEF NOMINATAE

ACTA JURIDICA ET POLITICA

Tomus LVII.
Fasciculus 8.

TEKLA PAPP

**Die Grundzüge des englischen
Gesellschaftsrechts**

SZEGED
1999

Edit

Comissio Scientiae Studiorum Facultatis Scientiarum Politicarum et
Juridicarum Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae

ELEMÉR BALOGH, LAJOS BESENYEI, LÁSZLÓ BODNÁR, JÓZSEF
HAJDÚ, ÉVA JAKAB, JENŐ KALTENBACH, TAMÁS KATONA, JÁNOS
MARTONYI, FERENC NAGY, PÉTER PACZOLAY, BÉLA POKOL,
JÓZSEF RUSZOLY, LAJOS TÓTH, LÁSZLÓ TRÓCSÁNYI

Redigit
KÁROLY TÓTH

Nota
Acta Jur. et Pol. Szeged

Kiadja

a szegedi József Attila Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Karának
tudományos bizottsága

BALOGH ELEMÉR, BESENYEI LAJOS, BODNÁR LÁSZLÓ, HAJDÚ
JÓZSEF, JAKAB ÉVA, KALTENBACH JENŐ, KATONA TAMÁS,
MARTONYI JÁNOS, NAGY FERENC, PACZOLAY PÉTER, POKOL
BÉLA, RUSZOLY JÓZSEF, TÓTH LAJOS, TRÓCSÁNYI LÁSZLÓ

Szerkeszti
TÓTH KÁROLY

Kiadványunk rövidítése
Acta Jur. et Pol. Szeged

ISSN 0324–6523 Acta Univ.
ISSN 0563–0606 Acta Jur.

Die wichtigsten Eigenschaften der englischen Gesellschaften

Um das Gesellschaftsrecht als solches tiefgehender kennenzulernen, empfiehlt es sich dessen europäische Entwicklung ins Auge zu fassen – neben dem schon öfters untersuchten kontinentalen System ist auch das englische von nicht zu unterschätzender Bedeutung, hiervon versucht die folgende Arbeit ein skizzenhaftes Bild aufzuzeichnen.*

Der Grundriß dieser Abhandlung ist der folgende:

1. Die Formen der englischen Unternehmen
2. Die wesentlichen Unterschiede zwischen *partnership* (Vereinigung) und *company* (Gesellschaft)
3. Die Arten der Gesellschaften (*companies*)
4. Die registrierten Gesellschaften (*registered companies*)
 - a) unbeschränkt und beschränkt (*unlimited and limited*)
 - b) *public* und *private*

1. Die Formen der englischen Unternehmen

In England existieren zahlreiche Unternehmensformen. Man kann die *wichtigsten* in drei Gruppen einordnen; und zwar:

- A. die registrierten Formen der Assoziationen (*incorporated forms of association*)
- B. die nicht registrierten Formen der Assoziationen (*unincorporated forms of association*)
- C. die alternativen Formen der Assoziationen (*alternative forms of association*)

Mit Punkt 1/A, dh. den registrierten Formen werden wir uns im dritten und vierten Teil unseres Essays beschäftigen.

Der Einzelunternehmer (*sole trader*; s. noch: *sole proprietor, sole owner, sole principal* oder *self-employed*) und die Vereinigung (*partnership*) gehören vorwiegend zum Punkt 1/B.

Der Einzelunternehmer ist die einfachste wirtschaftliche und rechtliche Einheit, hier führt das Individuum das Unternehmen, dabei hat er die Möglichkeit diese Tätigkeit entweder selbst auszuüben oder auch andere einzustellen.

Er ist der Eigentümer des Unternehmensvermögens und haftet für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, es besteht also kein Unterschied zwischen dem Unternehmensvermögen und seinem Privatvermögen.

* Dieser Essay ist der erste Teil einer größeren Arbeit, deren weitere Teile in nächster Zukunft veröffentlicht werden sollten.

Zweifelsohne ist die unbeschränkte Haftung ein Nachteil dieser Unternehmensform, wogegen als Vorteil angesehen werden kann, daß der Einzelunternehmer von den Registrierungsformalitäten frei ist.

Über die Vereinigung (*partnership*) – die älteste Form der Assoziationen in England – siehe näher unter Punkt 2.

Als alternative Formen der Assoziationen sind folgende zu erwähnen: die Genossenschaften (*co-operatives*), die Gemeinschaftsunternehmen (*joint ventures*) und die öffentlichrechtlichen Körperschaften (*public corporations*).

Unter den Genossenschaftsarten sind die der Handelsgenossenschaft (*retail co-operative*) und die der Produktionsgenossenschaft (*producer co-operative*) die allgemein beliebtesten und häufigsten.

Der Zweck des Gemeinschaftsunternehmens läßt sich in erster Linie in der gewöhnlich zwischen zwei oder mehreren Unternehmen bestehenden Kooperation bestimmen. Durch die Tatsache, daß diese Unternehmen das Kapital und das menschliche Sachverständnis zur Verfügung stellen, betreibt das Gemeinschaftsunternehmen gemeinsame Produktion, Reklampolitik, Dienstleistungen usw.

Die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind in England bis in die heutigen Tage ziemlich selten. Diese entwickelten sich als Konsequenz der ersten – in den '30er Jahre unseres Jahrhunderts erfolgten – Verstaatlichung. Sie erreichten ihren Höhepunkt nach dem zweiten Weltkrieg in der Gestalt der großen Fabriken (z. B.: die Eisenbahngesellschaft, Stahlwerke, Gruben usw.).

2. Die wesentlichen Unterschiede zwischen *partnership* (Vereinigung) und *company* (Gesellschaft)

Das Wort „*company*“ hat keine genau definierbare Rechtsbedeutung in England. Im allgemeinen werden mit diesem Ausdruck die im Interesse eines wirtschaftlichen Zieles und eines Vermögensvorteiles willen entstehende Unternehmen bezeichnet. Das englische Recht sieht für diese Rechtssubjekte zwei Organisationsformen vor: die der Vereinigung (*partnership*) und die der Gesellschaft (*company*).

Der *Partnership Act (1890)* fasste die Tätigkeit der Vereinigungen (*operation of partnerships*) in rechtliche Rahmen. Er definiert die Vereinigung (*definition of partnership*) als ein Verhältnis solcher Personen, die ein gemeinsames Unternehmen zum Zwecke des Eigennutzes führen. [*Partnership is the relation which subsists between persons carrying on a business in common with a view of profit; Partnership Act (1890) § 1*].

Diese Form bietet einen geeigneten Rahmen für eine über kleine Organisation verfügende Verbindung solcher Personen, die einander vertrauen. Die Grundlage der Vereinigung ist ein solcher Vertrag, der das Prinzip der kommerziellen Vertretung enthält. Die Vereinigung ist mit juristischer Persönlichkeit nicht bekleidet, anders, als es bei den Gesellschaften der Fall ist. Es steht jedoch die Möglichkeit offen, daß sowohl sie im Namen der Vereinigung klagen, als auch gegen sie mit einer Klage vorgegangen werden kann.

Die Personen in der Vereinigung sind Partner – auch kollektiv Firma genannt – aber die Vereinigung ist keine gesellschaftliche Organisation. Die Partner teilen den Gewinn untereinander. Während der Bestehenszeit des Unternehmens dürfen sie bei den

Geschäftsabschlüssen nur mit Einzelvollmacht handeln. Jeder einzelne Partner ist für die Schulden der Vereinigung mit dem eigenen Vermögen in vollem Umfang haftungspflichtig.

Die Vereinigung ist – im Gegensatz zu den Gesellschaften – an die von dem Mitglied geschlossenen Geschäfte gebunden.

Eine neue Person kann nur mit der einhelligen Zustimmung der Partner Mitglied der Vereinigung werden.

Die Mehrheit der Vereinigungen haben nur zwanzig Mitglieder (so ist es von der Rechtsnorm zugelassen), mit Ausnahme der Firmen der Rechtsanwälte und der Buchprüfer (diese dürfen auch mehrere Mitglieder haben).

Schliesslich unterliegt die Vereinigung – was die Eintragung betrifft – keinen Formalitätsbedingungen; was dieser Formation zweifelsohne als Vorteil anzurechnen ist.

3. Die Arten der Gesellschaften (companies)

Auf Grund der drei Eintragungsmethoden sind drei Arten der eingetragenen Gesellschaften zu unterscheiden:

- a) *the charter company* (die genehmigte Gesellschaft)
- b) *the statutory company* (die Rechtsnorm-Gesellschaft)
- c) *the registered company* (die registrierte Gesellschaft)

Gesellschaften mit mehr als zwanzig Personen dürfen nur auf Grund des Gesellschaftsgesetzes (s. die registrierte Gesellschaft; *under Company Act*) oder anderen vom Parlament erlassenen Gesetzen (s. die Rechtsnorm-Gesellschaft; *under other Acts of Parliament*) bzw. des königlichen Monopolschreiben (s. die genehmigte Gesellschaft; *under letters patent*) gegründet werden.

Die genehmigte Gesellschaft (*the charter company*) kann auf Grund des königlichen Monopolschreibens errichtet werden. Dieses Erlaubnis – gleichsam ein Vorrecht – vorleiht diesem Unternehmen Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit. In unserer Zeit ist diese Formation ziemlich selten geworden; sie wird nur im Falle der wohlthätigen Assoziationen angewandt (z.B.: für Schulen, Hochschulen, Studentenheime, künstlerische Vereine). Die Ursache hiefür kann auch darin liegen, daß eine solche Genehmigung auch eine gewisse Prestige bedeutet.

Die Rechtsnorm-Gesellschaft (*the statutory company*) ist eine mit speziellem Zweck, gleichsam im öffentlichen Interesse gegründete Organisation. Für die Entstehung bzw. Begründung einer solchen Gesellschaft ist jeweils ein Spezialgesetz (z. B.: *Friendly Societies Act, Industrial and Provident Societies Act*) maßgebend.

Die registrierte Gesellschaft (*the registered company*) kann sowohl mit beschränkter als auch mit unbeschränkter Haftung (*limited or unlimited liability*) – in anderer Dimension als *public* oder *private* – entstehen.

4. Die registrierten Gesellschaften (the registered companies)

A. *The unlimited and the limited company* (Gesellschaft mit unbeschränkter und beschränkter Haftung)

Die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (*the unlimited company*) ist eine juristische Person, und somit von ihren Mitgliedern „getrennt“. Ihre Mitglieder haften unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten und Schulden der Gesellschaft, im allgemeinen – dem Gesellschaftsvertrag gemäss – im gleichen Grössenverhältnis. In der Praxis benutzen berufliche Organisationen diese Formation, einerseits wegen den vorteilhaften Eintragungsbedingungen, andererseits aus jenem Gründe, weil die Vorschriften dieser Berufe die Beschränkung der Haftung nicht zulassen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*the limited company*) kann sowohl auf Aktien (*company limited by shares*), als auch Garantie (*company limited by guarantee*) beschränkt sein; in beiden Gesellschaftsarten nehmen die Mitglieder an den Schulden der Gesellschaft mit einer bestimmten Summe teil:

- bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktien erfolgt dies mit jener Summe, die sie nicht auf ihre Aktien eingezahlt haben [*a company having the liability of its members limited ... to the amount, if any, unpaid on the shares. Companies Act 1985 § 1 (2) (a)*]
- bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Garantie mit der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Summe, die sie als Beitrag zum Gesellschaftsvermögen bei der Liquidation übernommen haben – z.B.: *London School of Economics, College of Law* – [*a company having the liability of its members limited ... to the amount as the members ... undertake to contribute to the assets of the company in the event of its being wound up. Companies Act 1985 § 1(2) (b)*].

Der grundlegende Unterschied zwischen diesen zwei Gesellschaften ist – neben dem Maß der Haftung – das Grundkapital: dies wird bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktien abweichend von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Garantie von den Beiträgen der Mitglieder zum Zwecke des Eigennutzes angewendet.

B. Public and private company

Was ist *public company*, und was ist *private company*? Das Gesellschaftsgesetz definiert nur den Begriff von *public company* [*Companies Act 1985 § 1 (3)*], und das Gegenteil dieser Gesellschaft ist dann logischerweise die *private company*.

Die *public company* ist also eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktien oder auf Garantie, mit Stammkapital. Im weiteren

- a) bestimmt der Gesellschaftsvertrag diese als *public company*, und am Ende des Gesellschaftsnamens befindet sich der Ausdruck *public limited company* oder die Abkürzung *PLC* bzw. *plc*;
- b) tut diese Gesellschaft den einschlägigen Vorschriften der Gesellschaftsgesetzen genug;
- c) verfügt sie über ein Stammkapital von einer Minimalsumme von £ 50.000;
- d) kann bei dieser Gesellschaft auch eine öffentliche Aktienzeichnung erfolgen.

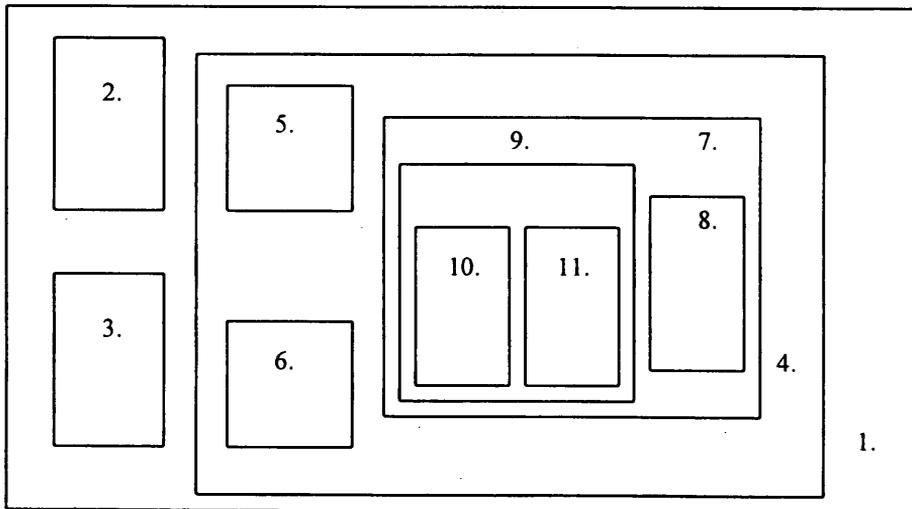
Somit kann eine Gesellschaft, die keine *public company* ist, als *private company* angesehen werden.

Die Grundzüge des englischen Gesellschaftsrechts – 7

Als weitere auffallende Unterschiede zwischen diesen beiden Gesellschaften können folgende angeführt werden:

- bei der *public company* sind mindestens zwei Vorsitzende nötig, bei der *private company* genügt jedoch einer;
- zur Ernennung der Vorsitzenden der *public company* ist ein einstimmiger Beschluss notwendig;
- es beziehen sich bei der *public company* strikte Regel auf die geschäftlichen Verbindungen zwischen den Vorsitzenden und der Gesellschaft;
- die Urkunden der Buchprüfungen müssen bei der *private company* nur drei, während bei der *public company* sechs Jahre lang aufbewahrt werden;
- bei der *public company* regeln jene Gegenleistung, die in Sacheinlage des Nennwertes der Aktien erfolgen strikte Vorschrifte;
- die Regel der durch die Gesellschaft erfolgende Aktienverwaltung sind nur bei der *public company* anwendbar;
- in Verbindung mit den nicht erfüllten Aktien darf die *public company* ihrem Beschluß nur auf Grund strikter Regel fassen;
- die *private company* darf eigene Aktien kaufen und zurückkaufen;
- bei der *private company* existieren keine Vorkaufsrechte;
- in der *public company* müssen die Vorsitzenden bei einem ernsthaften Verlust des Grundkapitals eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.“

Zum Schluß eine zusammenfassende Abbildung unseres kurzen Essays:



1. die Unternehmen
2. die nicht registrierten Formen der Assoziationen

“Im nächsten Teil – der zu veröffentlichen beabsichtigten größeren Arbeit – werden wir über den Gesellschaftsvertrag und die Eintragung schreiben.

3. die alternativen Formen der Assoziationen
4. die registrierten Formen der Assoziationen
5. die genehmigte Gesellschaft
6. die Rechtsnorm-Gesellschaft
7. die registrierte Gesellschaft
8. die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung
9. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
10. *public company* beschränkt auf Aktien oder auf Garantie
11. *private company* beschränkt auf Aktien oder auf Garantie

Schließlich möchte ich

Ms. Lesley Hitchens und Ms. Linda Luckhaus für die Konsultationen und für das Fachmaterial aufs herzlichste danken.

Verzeichnis der angewendeten Literatur

Blackstone's Statutes on Company Law (edited by Derek French, Blackstone Press Limited; First Edition; 1997/98.)

Farrar's Company Law (Fourth Edition, John H. *Farrar* & Brenda *Hannigal*; Butterworths; 1998.)

Gower's Principles of Modern Company Law (Sixth Edition, by Paul L. *Davies*; London, Sweet & Maxwell, 1997.)

Company Law, Fundamental Principles (Second Edition, Stephen *Griffin*; Financial Times; Pitman Publishing; 1996.)

Company Law (Janet *Dine*; Second Edition, Macmillan Professional Masters, 1994.)

PAPP TEKLA

AZ ANGOL TÁRSASÁGI JOG ALAPVONÁSAI

(Összefoglalás)

A szerző először az angol vállalkozási formák nagyobb részét foglalja rendszerbe; a bejegyzett, bejegyzetlen és alternatív szervezeti formák rövid felvázolásával.

Ezt követően a *partnership* lényeges jellemzőit adja meg, elhatárolván ezt a jogalanyt a társaságtól.

A megkülönböztetés után a társaságok három nagy csoportja kerül ismertetésre: az engedélyezett, a jogszabályi és a bejegyzett társaság alapvető ismérveinek bemutatásával.

Végül a korlátlan és a korlátozott tagi felelősséggel rendelkező, illetve a *public* és a *private* bejegyzett társasági formák rövid jellemzésével zárul a tanulmány.